

Satzung des Christlichen Kindergartenverein Neudorf e. V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Kindergartenverein Neudorf e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neudorf nach der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Annaberg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Gerichtsstand ist Annaberg.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1) Als eingetragener gemeinnütziger Verein nimmt er sich der christlichen Arbeit mit jungen Menschen, nach Jesu Missionsbefehl (Matth. 18-20) an. Dazu will der Verein christliche Kindergartenarbeit gestalten.
- 2) Der Verein will Kindertageseinrichtungen unterhalten und betreiben.
- 3) In der Führung von Kindertageseinrichtungen versteht der Verein diese auch als Zentren der Kommunikation und Begegnung im Gemeinwesen, in denen neben den zu betreuenden Kindern auch Familien und Nachbarn einen gemeinsamen Raum der Begegnung finden können.
- 4) Die Einrichtung des Vereines steht allen Kindern Neudorfs und Umgebung offen.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 6) Der Verein gibt sich eine Konzeption für die pädagogische Arbeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Eine Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereines fördern und die christlichen Grundlagen der Arbeit achtet und vertritt.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen, formlosen Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Schluss des Kalendervierteljahres erfolgen.

§5 Organe des Vereines

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

Für bestimmte Sachaufgaben können Ausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Frist von 10 Tagen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, außerdem, wenn ein Viertel der Mitglieder diese unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt.
- 2) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende durch dessen Stellvertreter vertreten.
- 3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt über alle grundsätzlichen Dinge des Vereins, insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und deren Überprüfung
 - Wahl oder Abberufung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Entschlüsse über die Arbeitsformen des Vereins
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit zwei Mitglieder bestätigen.

§7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereines nach den Grundsätzen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ist beschlussfähig mit der Anwesenheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand besteht aus 4 Personen, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden und aus höchstens 3 berufenen Mitgliedern. Automatisch wird die Leiterin zusätzlich berufen.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.
- 4) Der Vorstand ist gehalten in Einmütigkeit zu entscheiden, deshalb soll ein jeder, der bereit ist im Vorstand mitzuarbeiten, sich besonders dem Inhalt der Konzeption verpflichtet wissen und alle Vereinsarbeit betend begleiten.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit.
- 7) Für christliche Gemeinden besteht die Möglichkeit der Mitarbeit im Vorstand, aus diesem Grund können diese Gemeinden:
 - a) ein gewähltes Vorstandsmitglied zur Vertretung/Verbindung autorisieren
 - b) oder wenn Punkt a nicht möglich ist, dann kann die jeweilige Gemeinde eine engagierte Person dem Vereinsvorstand vorschlagen, diese zu berufen. Die Person muss Mitglied im Verein sein. Dabei gilt: Ausgewogenheit der vertretenen Gemeinden.

Satzung des Christlichen Kindergartenverein Neudorf e. V.

§8 Gesetzliche Vertreter

- 1) Berechtigt zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins und Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter. Dabei sind beide Personen an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- 2) Schriftstücke, mit denen einem Recht entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, sind zusätzlich von einem Mitglied des Vorstandes gemäß Abs. 1 zu unterschreiben.
- 3) Der Schatzmeister ist aufgrund einer Vollmacht des Vorstandes für alle banktechnischen Vorgänge zeichnungsberechtigt.

§9 Finanzen

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden; Zuwendungen, Zuschüssen und Erlösen von Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- 2) Die Buchhaltung ist einmal jährlich offen zu legen und von zwei Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören, zu prüfen.
- 3) Über alle finanziellen Bewegungen ist im Kassenbuch des Vereins sachliche Auskunft zu Geben.

§10 Christliche Grundlagen

Als christlicher Kindergartenverein bekennen wir uns zu den Aussagen der Bibel, welche Autorität hat in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

§11 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

- an den Nachfolgeverein, dessen Vereinszweck dem unsrigen entspricht und der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat
- oder
- an die Evangelisch – lutherische Kirchengemeinde Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, die sich hauptsächlich mit christlich (missionarischer) Arbeit mit Kindern und jungen Menschen beschäftigt, zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am *13.11.2014* durch die Mitgliederversammlung verabschiedet worden.